



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Landesveterinärdirektion

An alle Geflügelhalter der Gemeinde

Dr. Eduard Wallnöfer

Telefon: 0512/508-3240

Telefax: 0512/508-3245

E-Mail: veterinaerdirektion@tirol.gv.at

DVR: 0059463

UID: ATU36970505

Geflügelpest-Biosicherheitsverordnung 2006

Geschäftszahl IIIe-153/73

Innsbruck, 15.05.2006

Sehr geehrte Geflügelhalterin!

Sehr geehrter Geflügelhalter !

Mit 16.05.2006 tritt die Geflügelpest-Biosicherheitsverordnung 2006 der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, zur Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung der Geflügelpest durch Wildvögel in Kraft.

Mit Inkrafttreten der Geflügelpest-Biosicherheitsverordnung 2006 wird in Tirol die Stallhaltungspflicht für Geflügel aufgehoben ! Die Fütterung und Tränkung der Tiere darf nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgen.

Es bleiben folgende Maßnahmen in Kraft:

- 1. Meldepflicht von Geflügelhaltungen**
- 2. Anzeigepflicht von Verdachtsfällen in Geflügelhaltungen**
- 3. Meldepflicht von totem Wassergeflügel und Greifvögeln an den Amtstierarzt**

1. Meldepflicht:

Alle Halter/Halterinnen von Geflügel und anderen Vögeln, jedenfalls aber von Hühnern, Perlhühnern, Wachteln, Puten, Enten, Gänsen, Fasanen, Rebhühnern, Tauben und Laufvögeln, sind verpflichtet die Haltung der Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) binnen einer Woche zu melden, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Diese Meldepflicht gilt auch für Zoos, Tierheime, Hobbyhaltungen und Kleinhalter sowie für Haltungen zu jagdlichen Zwecken (z. B. Jagdgatter).

Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Haltung von Ziervögeln, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne direkten oder indirekten Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden.

Seit 28. Oktober kann diese Meldung auch über die Homepage der Statistik Österreich mit dem unter der Internet Adresse www.ovis.at zur Verfügung gestellten elektronischen Formular erfolgen.

Die Meldung hat Name, Anschrift und Geburtsdatum des Tierhalters/der Tierhalterin, eine allfällig vorhandene LFBIS-Nummer sowie Art der gehaltenen Vögel und deren jeweilige Anzahl sowie gegebenenfalls die Meldung einer Freilandhaltung zu enthalten.

2. Anzeigepflicht von Verdachtsfällen:

In kommerziellen und landwirtschaftlichen Geflügelhaltungen sind jedenfalls folgende Anzeichen der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20%, oder
2. Abfall der Eiproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage, oder
3. Sterblichkeitsrate höher als 3% in einer Woche.

3. Fütterung und Tränkung der Tiere im Stall oder Unterstand

4. Anzeige von Veranstaltungen bei der Bezirkshauptmannschaft

Die Abhaltung von Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten und Tierbörsen sowie sonstige Veranstaltungen, bei denen Geflügel oder andere Vögel (alle Arten) ausgestellt, getauscht, gehandelt oder vorgeführt werden sind bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mindestens 1 Woche vor ihrer Abhaltung anzuzeigen und amtstierärztlich zu überwachen.

5. Meldepflicht von totem Wassergeflügel und Greifvögeln an den Amtstierarzt:

Aufgefundenes totes Wassergeflügel oder Greifvögel sind dem Amtstierarzt zu melden und an das nationale Referenzlabor einzusenden.

Weitere Informationen können auf der Homepage des Landes Tirol (www.tirol.gv.at) abgerufen oder von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde/Amtstierarzt eingeholt werden.

Für den Landeshauptmann

Dr. Eduard Wallnöfer

Landesveterinärdirektor